

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Wir Christian Ludewig, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden zu wissen, was Gestalt Wir zu Beförderung der Aufnahme Unserer Universität zu Rostock ... Unserm jetzigen daselbst bestellten Commendanten, Obristen von Zülow, bereits gemässene Instruction und Ordre ertheilet ... : Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Junii 1754.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871669196>

Druck Freier  Zugang



**Wir Christian Sudewig,
Von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr ꝛc.



Wir hiemit allen und jeden zu wissen, was Gestalt Wir zu Beförderung der Aufnahme Unserer Universität zu Rostock, dann auch zu Sicherstellung der Ruhe für alle Glieder der Academie, insonderheit für die daselbst Studirende, mithin zu Vorbeugung aller Gelegenheiten, woraus zwischen denen, die zur Universität gehören, und zwischen der Besatzung, Unruhen und Verdrießlichkeiten entstehen können, zwar Unserm jetzigen daselbst bestellten Commendanten, Obristen von Zülow, bereits gemäße Instruction und Ordre ertheilet, gleichwohl aber nöthig gefunden haben, gegenwärtiges Unser Patent darüber ergehen zu lassen. Wir verordnen und befehlen demnach allen Universitäts-Verwandten und Studirenden zu Rostock sowohl, als auch allen und jeden, zu der dortigen Besatzung gehörigen, Ober-Officiers, Unter-Officiers, und Gemeinen hiemit und Kraft dieses ernstlich: daß sich ein Theil gegen den andern aller anzüglichen Reden und Geberden, besonders also des vorseglischen Anlaufens auf der Strassen und aller Gelegenheit zu Händeln und Weiterungen, samt allen Thätlichkeiten enthalten, einfolglich sich nie eine Selbst-Rache, in dem etwanigen Fall einer geschehenen Beleidigung, bey unnachlässiger schweren Strafe zu Schulden kommen lassen sollen. Allermassen Wir hiemit ausdrücklich vestgesetzt und verordnet haben wollen, daß nicht allein diejenigen, welche einige Thätlichkeit und Selbst-Rache oder Revange wirklich ausüben oder ausüben wollen, sondern auch die, welche dergleichen Vorhaben bey Anderen merken, oder davon Wissenschaft haben, und es gleichwohl, so viel in ihrem Vermögen ist, nicht wehren, oder es in Zeiten zu schleuniger Vorkehrung nicht anzeigen, mit gleich schweren Duell-Edict-mäßigen, nach Befinden an Leib und Leben gehende Strafen, belegt werden sollen. Wir wollen auch hiermit nicht nur Pro-Rectorem und Concilium der Universität, sondern auch Unsern Obristen und Commendanten dahin nachdrücklichst angewiesen haben, daß sie diejenigen, welche unter ihrer Botmäßigkeit und Commando stehen, ohne Ausnahme der Person, dahin in gebührende Obacht nehmen, erinnern und anhalten sollen, damit sich alle und jede in Ruhe und in gebührenden Schranken, mithin die Academici gegen die Milice, und diese gegen die von der Academie, sitam, bescheiden und vernünftig verhalten, in unverhofften widrigen Vorfällen aber, sich an die behörige Obrigkeit wenden, und von derselben, unfehlbare und unverzügliche Justiz, ohne Ansehen der Person gewärtigen. Wobey Wir auch noch, aus Uns besonders dazu bewegenden Ursachen, ein für allemahl verordnen und befehlen: daß Unsere Milice, ohne Unterscheid, es seyn Ober-Unter-Officiers, oder Gemeine Soldaten, den Studiosis jedesmahl, bey engen Passagen, ohne den geringsten Wort-Wechsel, oder Widerstand, ausweichen sollen, so lieb einem jeden ist, im Fall der Entgegenlebung dieses allgemeinen Gebots, die schärfste Leibes- und nach Unterscheid des Verbrechens, unabittliche Lebens-Strafe zu vermeiden. An dem geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlichster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 10ten Junii 1754.

Christian Sudewig



Epistola ad Petrum
et Paulum
apostolos in Carthago

Epistola ad Petrum et Paulum apostolos in Carthago

Faint, mostly illegible Latin text, likely the beginning of the letter to the Romans.



MK-4060. (37.)²⁴

10 Juni 1754

